

la Conférence européenne des ministres des transports et rencontré ensuite les ministres des transports d'Allemagne fédérale et d'Autriche.

Le chef du Département des transports, des communications et de l'énergie peut-il dire si le problème d'une nouvelle liaison ferroviaire à travers les Alpes a été abordé à ces occasions et, le cas échéant, comment ses interlocuteurs voient-ils la chose?

Bundesrat **Schlumpf**: Die Tagungen der Verkehrsminister sind seit vielen Jahren im Gange. Sie beziehen sich allgemein auf die Frage der Bewältigung des Transitverkehrs, insbesondere des Eisenbahntransitverkehrs. Die letzte Verkehrsministerkonferenz fand am 1. Februar in Zürich statt. Da waren die Minister der Bundesrepublik, Oesterreichs und Italiens mit mir zusammen. Wir haben völlige Uebereinstimmung in der Konzeption und im Vorgehen erzielen können. Wir gehen davon aus, dass die Transitzkapazität auf der Strasse nicht mehr erhöht werden soll für den Güterverkehr im Nord-Süd-Transit, d. h. dass der kommende zusätzliche Güterverkehr, also die wachsenden Gütermengen, auf der Schiene bewältigt werden sollen.

Wir haben auch in bezug auf das Vorgehen Uebereinstimmung erzielt. Von den vier Verkehrsministern wurde ein Stellvertreterausschuss eingesetzt, der den Auftrag hat, in den Jahren 1986 und 1987 die Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen für die Frage, wann und welche neuen Eisenbahntransitversalen neben der Auslastung der bestehenden Kapazitäten nötig sein werden. Die Entscheidungsgrundlagen sollen in den nächsten beiden Jahren von diesem Stellvertreterausschuss mit den Bahnverwaltungen und den öffentlichen Diensten erarbeitet werden, damit anschliessend die Regierungen dieser vier Staaten, auch im Zusammenwirken mit Frankreich (in der Schweiz durch das Parlament, mit Referendumsvorbehalt), Entscheide fällen können.

78.232

**Parlamentarische Initiative
Bundesverfassung. Presseförderung
Initiative parlementaire
Constitution fédérale.
Mesures en faveur de la presse**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 105 hiervoor – Voir page 105 ci-devant

Bundesrätin **Kopp**: Schwangerschaften und Verfassungsartikel haben etwas gemeinsam. Wenn sie zu einem ungünstigen oder unerwünschten oder zu einem als unnötig empfundenen Zeitpunkt kommen, stossen sie auf Ablehnung. Während bei einer unerwünschten Schwangerschaft immerhin die Chance besteht, dass dann trotzdem noch ein geliebtes Kind daraus wird – so wenigstens argumentieren die Gegner der Fristenlösung –, verläuft die Situation bei einem Verfassungsartikel anders. Man tritt entweder nicht ein oder lehnt ihn ab, und dann ist die Verfassungsgrundlage nicht vorhanden, wenn man liebend gern eine hätte oder froh um eine wäre.

Die jüngere Diskussion um den Verfassungsartikel betreffend Presseförderung reicht 17 Jahre zurück. Diese Langwierigkeit gibt mir Anlass zu folgenden Feststellungen:

1. Es zeigt sich, dass ein dauerndes Wechselspiel zwischen äusseren Umständen und den Rechtssetzungsarbeiten existiert. Oft haben einzelne Ereignisse Impulse gegeben: eine bestimmte Zeitungsfusion oder die Entlassung eines bestimmten Redaktors. Ueber längere Zeit standen wirt-

schaftliche Fragen im Vordergrund: zuerst die Pressekonzentration, später die Folgen der Rezession, namentlich für kleinere Zeitungsunternehmen. Dann wieder prägten mehr Probleme wie die innere Pressefreiheit oder das Redaktionsgeheimnis die Diskussion. Die Presseförderung und die Pressekonzentration sind in den vergangenen Monaten wieder zum Hauptthema geworden. Wir wissen zwar nicht, ob die Schwierigkeiten des «Bündner Tagblattes» symptomatisch sind für andere Regionalzeitungen. Jedoch können wir uns die Verarmung der öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung vorstellen, wenn die grosse Zahl regionaler Zweitzeitungen, eine nach der anderen, aus dem Markt ausscheiden würde. Eine andere Entwicklungsmöglichkeit wird uns gegenwärtig in Frankreich vordemonstriert, wo ein einziger Presseunternehmer heute schon mehr als einen Drittel der täglich erscheinenden Zeitungen beherrscht.

Sie sehen daraus: Die pressepolitischen Hauptthemen bleiben über die Jahre hinweg die gleichen. Die Tagesaktualität rückt einmal diesen, das andere Mal jenen Aspekt in den Vordergrund. Die Konstanten sind einerseits die Pressekonzentration und damit im Zusammenhang die Presseförderung, soweit nämlich wirtschaftliche Schwachstellen die Tendenz zu Regionalmonopolen begünstigen, andererseits die zentrale Frage der Presse- und Informationsfreiheit und der faktischen Wahrnehmung dieser Grundrechte unter den Bedingungen der modernen arbeitsteiligen Presseproduktion.

Die staatspolitische Tragweite dieser Probleme wird niemand verkennen. Es ist deshalb wichtig, dass diese Debatte endlich stattfindet.

2. Seit den ersten presserechtlichen Vorstössen hat sich das verfassungsrechtliche Umfeld verändert. Am 2. Dezember 1984 wurde der Radio- und Fernsehartikel angenommen. Ich möchte deshalb ganz kurz die Vorstellungen des Bundesrates zum Medienverfassungsrecht in Erinnerung rufen. Ueberragendes Prinzip aller Medienrechtsetzung sind die Pressefreiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit und die Informationsfreiheit.

Die Rechtsetzungskompetenzen des Bundes werden auf die Haupttypen der Medien zugeschnitten, ja, ich würde sagen, massgeschneidert. So ist der Filmartikel, Artikel 27ter der Bundesverfassung, seit je in erster Linie eine Grundlage für kulturpolitische Massnahmen. In zweiter Linie erlaubt er, ganz spezifische Wettbewerbsprobleme des Films zu regeln. Das Schwergewicht des Radio- und Fernsehartikels, Artikel 55bis der Bundesverfassung, liegt beim Leistungsauftrag an Radio und Fernsehen. Die Gesetzgebung hat dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse nach Information, Kultur und Unterhaltung bestmöglich gestillt werden.

Mit der Realisierung des Presseförderungsartikels soll das medienpolitische Drei-Säulen-Konzept nun vervollständigt werden. In diesem Zusammenhang steht die staatspolitische Bedeutung freier, vielfältiger und unabhängiger Meinungsbildung im Vordergrund.

3. Es ist nun an der Zeit, dass in der Sache entschieden wird. Ich bin Herrn Nationalrat Oehler deshalb dankbar, dass er seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen hat.

An Entscheidungsgrundlagen liegen vor: zwei Expertenberichte, der Totalrevisionsentwurf, die entsprechenden Vernehmlassungsverfahren, zwei Berichte Ihrer vorberatenden Kommission und zwei Berichte des Bundesrates. Da kann man wohl nicht sagen, dass das Geschäft noch nicht reif sei. Ich teile auch die Auffassung Ihrer Kommission, wonach der Nichteintretensantrag von Herrn Nationalrat Graf abgelehnt werden solle. Ich komme darauf noch zurück.

Bei der Bearbeitung der parlamentarischen Initiative liess sich der Bundesrat von folgenden grundsätzlichen Ueberlegungen leiten:

1. Gelebte und praktizierte Meinungsvielfalt ist das allgemeine medienpolitische Ziel. Verordnen oder erzwingen lässt sich dieser erstrebte Idealzustand nicht. Der Presserechtsetzung sind klare Schranken gesetzt. Jede Steuerung der Meinungsbildung ist ihr verboten, und es ist zu bedenken, dass auch wohlmeinende Regelungen langfristig wie Fesseln wirken können. Obwohl heute kaum mehr jemand

Frage hat sich insbesondere Herr Nationalrat Biel in kompetenter Art und Weise angenommen. Unter dem Aspekt des wirtschaftlichen Wettbewerbs mag es genügen, wenn eine grössere Anzahl von Zeitungen um Anteile auf dem Leser- und auf dem Inseratenmarkt kämpfen. Wettbewerb würde selbst dann noch bestehen, wenn alle Blätter dasselbe schreiben würden. Eine gewisse Gesundschumpfung des Pressemarktes wäre unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eventuell sogar sinnvoll, denn grössere Zeitungen können gleiche oder sogar bessere Leistungen kostengünstiger produzieren. Schrumpfung und Eintopf wollen wir aber pressepolitisch nicht. Eine relativ hohe Anzahl eigenständiger Zeitungen insgesamt und mehrere Zeitungen in den einzelnen Regionen schaffen sicher bessere Voraussetzungen für eine vielfältige Meinungsbildung als ein bereinigter Markt mit einer mittleren Zahl regionaler Monopolblätter. Damit ist auch dargelegt, dass die Sicherung wirtschaftlichen Wettbewerbs nicht unbedingt Meinungsvielfalt nach sich zieht.

Der Kartellrechtsartikel der Bundesverfassung genügt also nicht, wie dies auch Herr Nationalrat Biel klar dargelegt hat, weil er nur auf den wirtschaftlichen Wettbewerb ausgerichtet ist. Jedoch ist es möglich, das Kartellrecht als Mittel des Presserechts zu benutzen.

Auch hier möchte ich auf einige Widersprüche in den Argumentationen hinweisen. Herr Graf und Herr Loretan haben auf die Marktmacht der Publicitas hingewiesen. Die Firma war schon 1972, als die Kartellkommission diesen Markt untersuchte, eindeutig der Branchenleader. Ihr Marktanteil bei den Zeitungsinseraten wurde schon damals auf 45 Prozent beziffert. Die Kartellkommission sprach von einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Inseratenmarkt. Unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten wurden aber keine Missbräuche festgestellt. Die Verhältnisse haben sich seither nicht grundlegend geändert. Wenn nun am vergangenen Donnerstag trotzdem Gefahren für die Pressevielfalt beschworen wurden, welche von den Annonceagenturen ausgehen sollen, so kann das doch nur heissen, dass das gewöhnliche Kartellrecht für eine differenzierte Beurteilung des Pressemarktes nicht genügt. Unsere grösseren Nachbarstaaten haben denn auch besondere kartellrechtliche oder kartellrechtsähnliche Vorschriften erlassen, und es wird niemand behaupten wollen, dass in Deutschland, Frankreich oder Italien die Pressefreiheit weniger garantiert sei als bei uns.

Zu Absatz 2 kann ich mich kurz halten. Dass die redaktionelle Arbeit einer gewissen Abschirmung bedarf, ist unbestritten. Um den Grundsatz zu gewährleisten, aber auch um die Ausnahmen zu definieren, bedarf es einer Gesetzgebung. Dazu beantragen wir Ihnen, eine Bundeskompetenz zu schaffen. Von Kanton zu Kanton verschiedene Regelungen wären sicher nicht sinnvoll. Zur Begriffsklärung kann ich auf das Votum von Herrn Nationalrat Bäumlín vom vergangenen Donnerstag verweisen.

Nicht zutreffend ist die Vorstellung von Herrn Nationalrat Oehler, es gehe um unternehmensinterne Informationsverbote. Auch der Vergleich mit dem Arztgeheimnis, den Frau Grendelmeier anstellt, ist nicht exakt. Der Arzt unterliegt einer Schweigepflicht, dem Journalisten jedoch soll im Interesse eines freien Informationsflusses ein Schweigerecht eingeräumt werden. Das Kernstück des Redaktionsgeheimnisses ist der Quellenschutz. Der ist durch das Schweigerecht der verantwortlichen Redaktoren nach Artikel 27 des Strafgesetzbuches noch nicht gewährleistet. Er gilt bisher erst im Verwaltungsverfahren des Bundes. Die Kantone Neuenburg und Jura kennen vergleichbare Regelungen. An Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird sich eine spätere Gesetzgebung zu orientieren haben. *(Der Präsident bittet um mehr Ruhe im Saal.)*

Kernstück des Redaktionsgeheimnisses ist also der Quellenschutz. Er ist durch das Schweigerecht – wie ich das bereits gesagt habe, nur befürchte ich, dass Sie es nicht gehört haben, deshalb wiederhole ich meine Aussagen! – der verantwortlichen Redaktoren nach Artikel 27 des Strafgesetzbuches nicht gewährleistet. Es gibt ihn im Verwaltungsverfahren des Bundes sowie der Kantone Neuenburg und

Jura. Diese kennen ähnliche Regelungen. Am Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird sich eine spätere Gesetzgebung zu orientieren haben. Es geht namentlich darum, die in höherem Interesse notwendigen Ausnahmen vom journalistischen Zeugnisverweigerungsrecht festzulegen. Neben dem Zeugnisverweigerungsrecht geht es aber auch um Probleme der Durchsuchung von Redaktionsräumen oder um die Beschlagnahmung von Dokumenten. Um das alles abzudecken, sprechen wir vom Redaktionsgeheimnis.

In der Öffentlichkeit wie in der vorberatenden Kommission ist vor allem Absatz 3 über die innere Pressefreiheit diskutiert und kritisiert worden. Dem Bundesrat ist sehr wohl bewusst, dass es sich um eine umstrittene Frage handelt. Dennoch möchte ich betonen, dass dieser Satz nicht irgendeiner Laune entspringt; denn alle Experten haben eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz vorgeschlagen. Der Bundesrat ist von diesen Empfehlungen ausgegangen, hat aber den Text nach seinen Leitlinien bearbeitet. Weshalb wurde diese Bestimmung übernommen? Im wesentlichen geht es um die Frage, wer konkret in welchen Fällen die Pressefreiheit wahrnehmen soll. Die Beziehungen zwischen Verlegern und Redaktoren sind heute schon Gegenstand rechtlicher Regelungen, nämlich in den Gesamtarbeitsverträgen und in den sogenannten Redaktionsstatuten. Es geht also nicht um etwas für unsere Rechtsordnung grundsätzlich Neues. Vielmehr dienen uns die Gesamtarbeitsverträge als Vorbild. Eine Gesetzgebung über die innere Pressefreiheit wäre – das betone ich – privatrechtlicher Art. Die Verwaltung hat sich in diese Fragen nicht einzumischen. Die Frage lautet also: Soll sich auch der Gesetzgeber an diesem notwendigen Interessenausgleich beteiligen können? Der Bundesrat liess sich von der Ueberlegung leiten, dass redaktionelle Arbeit, welche die Vielfalt von Informationen und Meinungen in der Presse gewährleistet, ein grosses Mass an Freiheit und Verantwortung der Redaktion voraussetzt. Es ist selbstverständlich, dass der Verleger die Ausrichtung seines Blattes festlegt. Aber in einem so abgesteckten Rahmen muss die Redaktion frei arbeiten können. Dass dieser Interessenausgleich zustande kommt, ist nicht eine reine Privatangelegenheit, sondern es besteht daran auch ein öffentliches Interesse, und es scheint mir, dass dieses öffentliche Interesse in der Debatte vom Donnerstag verkannt wurde. Nun wendet der Bundesrat auch in dieser Frage den Grundsatz der Subsidiarität an, und zwar in zwei Beziehungen:

Erstens soll der Gesetzgeber nur dann tätig werden, wenn die privatrechtlichen Regelungen in den Gesamtarbeitsverträgen scheitern und Nachteile für die öffentliche Meinungsvielfalt zu befürchten sind.

Zweitens soll eine Regelung materiell auf Grundsätze beschränkt werden. Den Beteiligten soll auf jeden Fall eine weitreichende privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeit garantiert sein.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang auch zum Nichteintretensantrag von Herrn Graf äussern; denn der Absatz 3 ist ja der eigentliche Grund seines Antrages. Es ist im Spezialfall, wo sowohl der Verleger wie der Chefredaktor in Personalunion amten, selbstverständlich, dass sich das Problem der inneren Medienfreiheit gar nicht stellt und gar nicht stellen kann.

In einer ähnlichen Situation befindet sich auch Herr Nationalrat Müller, der bescheiden gesagt hat, er arbeite auch für eine Tageszeitung. Auch bei dieser Zeitung stellt sich das Problem der inneren Medienfreiheit nicht, weil diese ohnehin garantiert ist, indem die Aktien sehr weit gesplittet sind, und weil in der Praxis der Chefredaktor den Verwaltungsrat bestimmt. Also hier in diesen Spezialfällen stellt sich diese Frage nicht. Hingegen sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen sich dieses Problem stellt. Es gilt wie bei jeder Gesetzgebung, die Probleme zu lösen und nicht von idealen Verhältnissen auszugehen.

Der Bundesrat schliesst sich bei Absatz 4 dem Kommissionsantrag über die Förderung der Berufsbildung an. Letztlich geht es um eine Gleichstellung verschiedener Berufe.

Ein Teil der Informationsberufe, etwa in der Werbung, fällt nämlich schon heute unter den Berufsbildungsartikel. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Journalistenausbildung nicht gefördert werden soll.

Wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, können wir nicht einfach das Berufsbildungsgesetz anwenden; denn dieses stützt sich auf Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung, der nur die Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst enthält. Es besteht eine langjährige Praxis, dass sozusagen «schöpferische Berufe» nicht unter diese Rechtssetzungs-kompetenz fallen.

Der parlamentarischen Initiative und dem Entwurf des Bundesrates wurde vorgeworfen, die Pressefreiheit zu verletzen. Sie werden mir glauben, dass der Bundesrat seinen Antrag nicht verabschiedet hätte, wenn dem so wäre. Grundrechtspositionen sind mannigfaltigen Gefahren ausgesetzt und können auch untereinander in Konflikt geraten. Der Staat gilt traditionellerweise als grösster Gefahrenherd für die Pressefreiheit. Aber wir müssen eines sehen: Die Zeiten obrigkeitlicher Zensur sind glücklicherweise vorbei. Presseunternehmen geraten heute, wenn schon, eher unter privaten Druck durch einflussreiche Kreise oder durch Inserenten. Die freie Meinungsbildung der Leser kann durch die Pressekonzentration beeinträchtigt werden. Schliesslich muss man sich die Frage stellen, wieweit die Pressefreiheit der Redaktoren in ihrem Arbeitsverhältnis zu schützen ist. Ich fasse zusammen: Mit dem Presseförderungsartikel vervollständigen wir unser Medienverfassungsrecht. Spezifisch zugeschnitten auf die einzelnen Medientypen Film, Radio, Fernsehen und Presse, streben wir eine sachgerechte und differenzierte Verfassungsordnung an. Das älteste Massenmedium soll nun als letztes einer solchen Ordnung zugeführt werden. Dabei geht es darum, die Meinungsvielfalt zu erhalten. Erst der Presseförderungsartikel wird es ermöglichen, in wesentlichen Punkten Gleichheit zwischen den verschiedenen Medien herzustellen. So könnten wir etwa das Zeugnisverweigerungsrecht für Radio und Fernsehen heute schon regeln, nicht aber für die Presse. Schliesslich geht es darum, durch Berufsbildung die Basis zu legen, dass die Medien ihren Beitrag zum Wohl unseres Staates so gut als möglich leisten können.

Sie haben letzten Donnerstag während der ganzen Debatte laufend von der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Presse gesprochen. Der Bundesrat will mit seinem Verfassungsartikel nicht mehr und nicht weniger als eben diese Rahmenbedingungen für eine vielfältige und unabhängige Presse schaffen. Die neue Verfassungsgrundlage soll die Pressefreiheit nicht beeinträchtigen, ganz im Gegenteil, sie will sie fördern! Sie will die Pressefreiheit in einem Zeitalter fördern, das sich nicht mit dem Jahre 1848 vergleichen lässt. Dieser Verfassungsartikel ist keine Basis, um in die Pressefreiheit einzugreifen, sondern um die Pressefreiheit langfristig zu garantieren. Es handelt sich um einen Verfassungsartikel im besten Sinne liberaler Tradition. Ich möchte Sie bitten, auf den Artikel einzutreten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Graf (Nichteintreten)	98 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	65 Stimmen

Abschreibung – Classement

Präsident: Die Kommission beantragt, die parlamentarische Initiative Muheim sowie sechs weitere parlamentarische Vorstösse abzuschreiben. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben so beschlossen.

Abgeschrieben – Classé

Präsident: Das Wort hat Herr Stappung, der namens der sozialdemokratischen Fraktion eine Erklärung abgeben möchte.

Stappung: Namens der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich zu Ihrem Entscheid auf Nichteintreten zum Presseförderungsartikel eine Erklärung abgeben.

Im Namen der Pressefreiheit haben Sie soeben den Presseförderungsartikel abgelehnt. Was uns erschreckt, ist die Tatsache, wie in diesem Haus der Freiheitsbegriff verkommt. Da werden im Namen der Freiheit Monopole akzeptiert. Uns stört weniger das wirtschaftliche Element dieser Monopole. Es sind die publizistischen Monopole, die der Rat im Namen der Freiheit in Kauf nimmt und als völlig normal betrachtet. Dabei wissen Sie alle, dass diese Monopolzeitungen nicht den informierten, sondern den manipulierten Bürger im Auge haben, einen Bürger, der sich von den Texten zwischen den Inseraten unterhalten lässt und meint, er sei informiert.

Pressefreiheit ohne innere Pressefreiheit, wie sie der abgelehnte Presseförderungsartikel formulierte, verdient diesen Namen nicht. Sie degeneriert in der Praxis zum Verfassungsauftrag an die Zeitungsbesitzer, ihr privates Interesse nach Gewinnmaximierung hemmungslos über den öffentlichen Auftrag der Presse zu stellen.

Das Parlamentarier da mitmachen, ist bedauerlich. Mit Hilfe der Mehrheit in diesem Rat wird die freie Presse – früher als Bannwald der Demokratie besungen – zum kranken Wald, der gerade recht ist, abgeholzt zu werden, um daraus Papier zu machen, damit noch mehr Inserate gedruckt werden können, deren Rückseite mit Text abgefüllt werden.

Was Sie hier beschlossen haben, ist der Anfang vom Ende der Pressefreiheit!

77.231

Parlamentarische Initiative Familienpolitik Initiative parlementaire Politique familiale

Wortlaut der parlamentarischen Initiative vom 13. Dezember 1977

Gemäss Artikel 21sexies des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Geschäftsreglements des Nationalrats reiche ich folgende Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

In Anwendung von Artikel 34quinquies und gestützt auf Artikel 34ter Absatz 1 Buchstaben a und g, Artikel 34novies Absatz 3 und Artikel 64 der Bundesverfassung erlässt der Bund gesetzliche Bestimmungen zur Schaffung eines wirklichen Familienschutzes.

Diese Bestimmungen sollen insbesondere die folgenden Massnahmen vorsehen:

1. Die Einrichtung einer obligatorischen Mutterschaftsversicherung, die nach dem Modell der AHV finanziert wird.

1.1. Diese Versicherung deckt die durch Schwangerschaft und Niederkunft entstandenen Kosten für die Pflege durch den Arzt und medizinische Hilfspersonen sowie für Arzneimittel und Spitalaufenthalt.

1.2. Sie gewährt während eines 16wöchigen Mutterschaftsurlaubs, von dem 10 Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft entfallen, ein Taggeld. Dieses beträgt für Arbeitnehmerinnen mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns und für nichterwerbstätige Frauen gleich viel wie der Erwerbssatz für Nichterwerbstätige im Militärdienst.

1.3. Ein solches Taggeld erhält auch die erwerbstätige Mutter oder der erwerbstätige Vater, wenn sie oder er zur Pflege eines kranken Kindes zu Hause bleiben muss.

1.4. Ist der Mutterschaftsurlaub abgelaufen oder wird ein Kleinkind zur späteren Adoption in Pflege genommen, so kann, wenn beide Eltern erwerbstätig sind, der Mutter oder dem Vater ein Elternurlaub gewährt werden. Dieser Urlaub

Parlamentarische Initiative Bundesverfassung. Presseförderung

Initiative parlementaire Constitution fédérale. Mesures en faveur de la presse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	78.232
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1986 - 14:30
Date	
Data	
Seite	132-135
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 152

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.